

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2583/2025**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 22.04.2025

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	28.04.2025	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	12.05.2025	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2025	Entscheidung

Betreff:

**Gründung der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH
 - Antrag des Magistrats vom 22.04.2025**

Antrag:

"

1. Der Errichtung der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH (KVM) mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt. Der Magistrat ist befugt, erforderliche Anpassungen am Gesellschaftsvertrag vorzunehmen bzw. diesen im Gründungsprozess zuzustimmen. Der endgültige Gesellschaftsvertrag ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zugeben.
2. Der Umfang der Beteiligung der Stadt Gießen an der unter Nr. 1 genannten Gesellschaft darf höchstens 49 % betragen. Der Magistrat ist berechtigt, die unter Nr. 1 genannte Gesellschaft zunächst zu gründen und damit vorübergehend bis zu 100 % an Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft zu halten, um danach Zug-um-Zug Anteile an andere hessische, kommunale Gebietskörperschaften zu übertragen. In diesem Fall wird dem Verkauf der städtischen Anteile bereits jetzt zugestimmt. Dem Verkauf von 1 % der Gesellschaftsanteile an die Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH (Service GmbH) wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung von Klärschlamm in Mittelhessen in der als Anlage 2 beigefügten Fassung wird zugestimmt. Der Magistrat ist befugt, erforderliche Anpassungen an der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen bzw. diesen im Rahmen des Vertragsabschlusses zuzustimmen. Der

abgeschlossene Kooperationsvertrag ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zugeben.

4. Der Magistrat wird angewiesen, die in der Nr. 3 Kooperationsvereinbarung benannten und von der Stadt Gießen an die KVM zu leistenden Investitionszuschüsse nach Bedarf in den kommenden Jahren im Haushalt der Stadt Gießen zu veranschlagen. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Investitionszuschüsse über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB) bereitgestellt und abgewickelt werden können. Nach dem Abschluss der Planungsphase hinsichtlich des Baus der Verbrennungsanlage wird die Geschäftsführung der KVM die auf Grundlage der Planungen voraussichtlichen Bau- und Inbetriebnahmekosten, die sich hieraus ergebenden Investitionskostenzuschüsse der Kooperationspartner sowie die Vergütung für die Verwertung der Klärschlämme, mitteilen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung dann, ob in die Ausführungsphase eingetreten wird. Auch die anderen Kooperationspartner werden entsprechende Gremienbeschlüsse einholen. Sollten nicht alle Kooperationspartner zustimmen, ist zu entscheiden, ob das Projekt auch ohne den entsprechenden Kooperationspartner durchgeführt werden soll. Sollte das Projekt nicht weitergeführt werden, sind die bis dahin geleisteten Investitionszuschüsse für die Planungsphase als verlorene Zuschüsse zu werten.“

Begründung:

a) Klärschlamm Entsorgung, Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung

Die im Jahr 2023 in Kraft getretene Klärschlammverordnung (AbfKlärV) regelt die Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm in Deutschland. Die Verordnung hat wesentliche Ziele, darunter die Reduzierung der Schadstoffbelastung und die Förderung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Die Umsetzung der Verordnung erfordert mehrere Schritte und Anpassungen. Wichtige Aspekte dabei sind:

- Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung

Ab 2029 müssen Kläranlagen mit einer Einwohnerwertzahl (EWZ) von mehr als 50.000 Einwohnern Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewinnen. Ziel ist, Phosphor als wertvollen Rohstoff wieder in den Wirtschaftskreislauf zu bringen.

- Beseitigung von Schadstoffen

Die Verordnung setzt strengere Grenzwerte für Schadstoffe, wie Schwermetalle im Klärschlamm.

- Verwertung von Klärschlamm

Eine bodenbezogene Klärschlamm Entsorgung wird sukzessive nicht mehr möglich sein.

Das bedeutet, dass die zukünftige Verwertung von Klärschlämmen über die Monoverbrennung durchgesetzt werden muss.

Bereits seit dem Jahr 2013 haben die Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Gießen AG und der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) diese Thematik aufgegriffen. Eine Untersuchung der THM, gefördert durch das Land Hessen, hat die Realisierungsmöglichkeiten einer Monoverbrennungsanlage für 25.000 to/25 % TS in Gießen zusammen mit kommunalen Partnern betrachtet.

Ein wesentliches Element dieser Untersuchung war der Bestand der durch die MWB betriebene Kläranlage mit 300.000 EW (Einwohnergleichwerte). Somit muss die Klärschlamm Entsorgung aus dieser Kläranlage ab dem Jahr 2029 die o. g. Bedingungen der AbklärV einhalten. Bis dahin ist eine eindeutige Regelung zur Verfahrensweise erforderlich.

Die zu errichtende Gesellschaft (KVM) wird die gesetzlich geforderte sichere Verwertung optimiert umsetzen. Durch die Möglichkeit, die Wärme vollständig in ein Wärmenetz CO²-frei einspeisen zu können, wird eine hocheffiziente Verwertung sichergestellt. Der Transport von Klärschlämmen wird deutlich reduziert.

b) Kooperation mit anderen Kommunen; Gründung gemeinsame Gesellschaft

Die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage ist nach den vorgenommenen Berechnungen nur wirtschaftlich, wenn Klärschlämme in ausreichender Tonnage jährlich planbar angeliefert und verarbeitet werden können. Die dafür erforderlichen Tonnagen werden durch die Kläranlage Gießen jährlich nicht erreicht. Eine wirtschaftliche Größe der Verbrennungsanlage liegt bei 25.000 to/anno 25 % TS.

Auf dieser Grundlage erscheint eine Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften die beste Lösung darzustellen, da alle Gebietskörperschaften den o. g. rechtlichen Veränderungen und den Marktpreisschwankungen bei den Fremdentorgungskosten unterliegen. Es besteht insofern ein gemeinsames Interesse der Kommunen. Das Ziel ist, durch die gemeinsame Klärschlamm Entsorgung und -verwertung unabhängig von Marktpreisschwankungen für die Fremdentorgung zu werden. Dadurch können die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insoweit mittelfristig weitgehend unabhängig von den Veränderungen der Entsorgungskosten gehalten werden.

Die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage stellt eine langfristige Investition dar. Deswegen stellte sich die Frage nach einer verlässlichen rechtlichen Grundlage für die Zusammenarbeit. Diese Grundlage wird durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in ganz überwiegender Trägerschaft von Kommunen (Gebietskörperschaften) geschaffen. Damit können die Gesellschafter gleichzeitig Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der KVM nehmen und wesentliche Punkte der Geschäftstätigkeit

mitbestimmen. Diese Mitbestimmung erstreckt sich z. B. auf die Gestaltung der Preise der Gesellschaft und damit direkt auf die künftigen Entsorgungskosten der anfallenden Klärschlämme.

Die Zusammenarbeit setzt allerdings auch voraus, dass die bei den Kommunen anfallenden Klärschlämme – nahezu ausschließlich – bei der neu zu gründenden Gesellschaft angedient werden. Deswegen kann mit der Gründung einer gemeinsam beherrschten Gesellschaft in der vorgesehenen Konstruktion auch eine rechtskonforme Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen von den Kommunen an die Gesellschaft erreicht werden.

Darüber hinaus schützt die Rechtsform die Gesellschafter im Insolvenzfall. Bei einer einfachen Kooperation wäre eine derartige Absicherung nicht gewährleistet.

Die Entwürfe von Gesellschaftsvertrag sowie Kooperationsvereinbarung wurden in Zusammenarbeit mit der FPS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH & Co.KG, Frankfurt, erarbeitet (Anlagen Nr. 1 + 2).

Die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Kosten sowie die erwarteten Erlöse wurden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt und ein Business-Plan aufgestellt. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken der Gesellschaftsgründung. Der Business-Plan ist als Anlage (Nr. 3) der Vorlage beigefügt.

Auf der Grundlage von § 121 Abs. 6 HGO wurde die Industrie- und Handelskammer sowie die Kreishandwerkerschaft angehört. Von diesen beiden Stellen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben (Anlagen Nr. 4 + 5).

Zur Gewinnung zusätzlicher Kommunen als Kooperationspartner wurden bereits mehrere konkrete Gespräche geführt.

c) Zusammenarbeit mit der Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH

Der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage bedarf besonderer Expertise und entsprechender personeller Ressourcen. Die nötigen Ressourcen sollen daher über die Service GmbH, eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Gießen AG, beschafft werden. Die rechtliche Gesamtkonstruktion der KVM sieht vor, dass die Service GmbH mit einem Minderheitsanteil von 1 % Gesellschafterin wird. Auf diese Weise kann durch die KVM auf die Ressourcen der Service GmbH zugegriffen werden. Insbesondere kann die Geschäftsführung der KVM durch die Service GmbH bereitgestellt werden, um die erforderlichen Ressourcen dauerhaft vorhalten zu können.

d) Finanzierung einer Klärschlammverbrennungsanlage

Die KVM wird zunächst eine Klärschlammverbrennungsanlage errichten. Die Planungs- und Bauzeit wird auf rd. 7 Jahre eingeschätzt. Nach Erhalt der BImSch-Genehmigung wird eine Fertigstellung und Inbetriebnahme etwa zum Jahr 2032 erwartet. Weitere Details zu der Anlage werden der Stadtverordnetenversammlung zur gesonderten Beschlussfassung nach der Planungsphase vorgelegt.

Die für die Errichtung erforderlichen Arbeiten können allerdings nur vorangetrieben werden, wenn die Finanzierung insgesamt gesichert ist. Derzeit wird mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 25 Mio. € netto (dies entspricht rd. 29,8 Mio. € inkl. Umsatzsteuer) gerechnet. Dieses Investitionsvolumen umfasst den erforderlichen Flächenerwerb und die Erschließung, die Errichtung von erforderlichen Betriebsgebäuden sowie der Verbrennungsanlage. Die Erstinvestition erstreckt sich auch auf erforderliche Planungsleistungen sowie die Einholung von Genehmigungen.

Ein derartiges Investitionsvolumen kann die Stadt Gießen in den kommenden Jahren nicht selbständig finanzieren. Daher kommt lediglich eine Projektfinanzierung über die neu zu gründende Gesellschaft in Betracht. Es wurden erste Gespräche mit möglichen Finanzierungspartnern geführt. Darin hat sich abgezeichnet, dass eine Projektfinanzierung über die neue Gesellschaft bis zu 30 % Eigenkapital erforderlich macht. Dieses Eigenkapital kann nur durch die Gesellschafter aufgebracht werden. Deswegen sieht die Kooperationsvereinbarung vor, dass sich die Gesellschafter mit dem jeweils auf sie entfallenden Gesellschaftsanteil an der Eigenfinanzierung durch Investitionszuschüsse beteiligen. Dafür enthält die Kooperationsvereinbarung einen gesonderten Auszahlungsplan für die Investitionszuschüsse. Durch die Gesellschafter sind die Investitionszuschüsse dementsprechend in den Haushalten bereitzustellen. Dies gilt auch für die Stadt Gießen. Nach derzeitigem Stand entfällt bei einer Beteiligung im Umfang von 49 % ein Anteil des Investitionszuschusses in Höhe von 4,4 Mio. € auf die Stadt Gießen.

Im Gegenzug für die Leistung des Investitionszuschusses wird eine Verzinsung durch die KVM gezahlt. Der Verzinsungszeitraum richtet sich nach der Laufzeit der Fremdfinanzierung. Der Zinssatz wird nach dem Durchschnittszins der Fremdfinanzierung bemessen.

e) Gremienvorbehalt

Die Kooperationsvereinbarung enthält einen Gremienvorbehalt. Nach Abschluss der Planungsphase für die Verbrennungsanlage wird die Geschäftsführung der Gesellschaft die auf Grundlage der Planungen voraussichtlichen Bau- und Inbetriebnahmekosten, die sich hieraus ergebenden Investitionskostenzuschüsse der Kooperationspartner sowie die Vergütung für die Verwertung der Klärschlämme, mitteilen. Bevor in die Ausführungsphase übergegangen wird, bedarf es der Zustimmung der Kooperationspartner. Insofern wird auf der Grundlage der dann bekannten voraussichtlichen Bau- und Inbetriebnahmekosten ein weiterer Stadtverordnetenbeschluss

erforderlich, in dem entschieden wird, ob in die Ausführungsphase eingetreten wird. Auch die anderen Vertragspartner werden entsprechende Gremienbeschlüsse einholen. Sollten nicht alle Kooperationspartner zustimmen, ist zu entscheiden, ob das Projekt auch ohne den entsprechenden Kooperationspartner durchgeführt werden soll. Sollte das Projekt nicht weitergeführt werden, sind die bis dahin geleistete Investitionszuschüsse für die Planungsphase als verlorene Zuschüsse zu werten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Entwurf Gesellschaftsvertrag Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH
2. Entwurf Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung von Klärschlamm in Mittelhessen nebst Anlagen
3. Business-Plan Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH
4. Anhörung + Stellungnahme IHK
5. Anhörung + Stellungnahme Kreishandwerkerschaft

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift